

Informationen rund um COVID-19

Nach Ankündigung des Lockdowns hat der Verband regelmässig unter NEWS über die aktuellsten, für Psychomotoriktherapeut*innen wichtigen, Themen in Bezug auf COVID-19 informiert. Nachfolgend die Publikationen, aufgeführt nach Publikationsdatum (aktuellste zuerst):

Update vom 2. Juli 2020

Der Anspruch der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbständigerwerbenden auf Corona-Erwerbsersatz wird bis zum 16. September verlängert.

[Weitere Informationen](#)

Im Zusammenhang mit der Coronakrise soll bei Geschäftsmieten der Mietzins zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt werden. Der Bundesrat hat am 1. Juli die entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Für die Periode der angeordneten Schliessung oder Einschränkung der Tätigkeit sollen Mieterinnen und Mieter 40 Prozent bezahlen, Vermieterinnen und Vermieter 60 Prozent des Mietzinses tragen. Die Vernehmlassung dauert bis am 4. August 2020.

[Weitere Informationen](#)

Update vom 27. Mai 2020

Das BSV hat seine Praxis in Bezug auf die Bestimmung des Einkommens, das für die Berechnung der Erwerbsersatzleistungen ausschlaggebend ist, geändert. Auf Antrag des Begünstigten kann das durch die letzte definitive Veranlagung festgelegte Einkommen berücksichtigt werden.

Update vom 1. Mai 2020

Im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts hat Psychomotorik Schweiz Empfehlungen erstellt, die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten darin unterstützen, spezifisch Massnahmen für die Psychomotoriktherapie zu planen und umzusetzen. Die Verantwortung für die Schutzkonzepte in den Schulen liegt bei den Kantonen. Es sind daher unbedingt die kantonalen Vorgaben zu beachten. Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen bilden die Grundprinzipien des BAG. Die Empfehlungen wurden aufgrund der aktuellen Informationen erstellt und werden gegebenenfalls angepasst.

[COVID-19: Gesundheitsschutz in der Psychomotoriktherapie - Empfehlung von Psychomotorik Schweiz im Hinblick auf Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen am 11. Mai 2020](#)

Update vom 29. April 2020

- [Medienmitteilung der EDK zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts](#)
- [Nationales Schutzkonzept BAG](#) Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (Quelle: Website [BAG](#))
- [FAQ BAG zur Lockerung der Massnahmen](#)
- [Information der Pädiater zur Schulöffnung und zum Kontakt von Enkelkindern mit den Grosseltern](#)

Update Informationen vom 23. April 2020

Seit heute Morgen sind die Musterschutzkonzepte von SECO und WBF online verfügbar. Gemäss den Vorgaben von BAG und SECO haben die selbstständig erwerbenden TherapeutInnen bei Wiederaufnahme der Tätigkeit das eigene Praxis-Schutzkonzept zu verantworten und dieses auch umzusetzen. Es ist Aufgabe der Kantone, das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren.

Im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit der selbstständig erwerbenden PsychomotoriktherapeutInnen ab dem 27.4.2020 hat der Verband das Standard-Schutzkonzept ergänzt mit unseren Empfehlungen zu Abweichungen und zusätzlichen Massnahmen für die Psychomotoriktherapie. Diese kann als Basis dienen. Zudem hat der Verband Empfehlungen erstellt für den Gesundheitsschutz in der Psychomotoriktherapie. Diese können sowohl selbstständig erwerbende wie angestellte Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten darin unterstützen, spezifisch Massnahmen für die Psychomotoriktherapie zu planen und umzusetzen. Die darin enthaltenen Informationen beruhen auf der aktuellen Situation, die Dokumente werden gegebenenfalls aufgrund von neuen Informationen/Weisungen angepasst und wieder auf der Website zur Verfügung gestellt.

Wichtig: unbedingt die kantonalen Vorgaben beachten!

Musterschutzkonzepte von SECO und WBF: backtowork.easygov.swiss

Für selbstständig erwerbende PsychomotoriktherapeutInnen:
[Standard-Schutzkonzept mit Ergänzungen für die Psychomotoriktherapie](#)

[Empfehlungen des Verbandes bezüglich Schutzmassnahmen für die Psychomotoriktherapie als Umsetzungshilfe](#)

Update Informationen vom 22. April 2020

Nachfolgend die neusten für euch relevanten Informationen:

Schrittweise Lockerung und Schutzmassnahmen

Der Bundesrat lockert in den nächsten Wochen schrittweise die Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Corona Virus. Er sieht dazu keine allgemeine Maskentragpflicht vor. Abstand halten und Händewaschen bleiben die wirkungsvollsten Schutzmassnahmen. Das sehen die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit vor. Die Branchen und Betriebe sind verpflichtet, die Lockerung mit Schutzkonzepten zu begleiten. Darin können sie die Nutzung von Masken vorsehen. Dort, wo der Sicherheitsabstand berufsbedingt nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen der Maske empfohlen. Für Kinder wird das Tragen der Maske nicht empfohlen. Der Bund liefert ab nächster Woche während zwei Wochen täglich eine Million Hygienemasken an führende Detailhändler, um die Versorgung mit Masken zu unterstützen.

[Zur Medieninformation](#)

[BAG: Tragen von Hygienemasken im öffentlichen Raum. Fragen und Antworten](#)

Schutzmassnahmen Psychomotoriktherapie

- Leistungsanbietende, die eine Wiedereröffnung planen, müssen sich an die Schutzmassnahmen des BAGs (aktuell noch nicht verfügbar) und an die kantonalen Empfehlungen halten und eine entsprechende Umsetzung planen.
- Im Bereich der Bildung liegt die Verantwortung für die Schutzkonzepte bei den Kantonen. Es sind daher unbedingt die kantonalen Vorgaben für die Leistungserbringer zu beachten.
- Der Verband hat aber Empfehlungen erstellt, welche Punkte spezifisch für die Psychomotoriktherapie zu beachten sind. Diese Empfehlungen sind voraussichtlich ab morgen Donnerstag auf der Website verfügbar.

Erwerbsersatz für selbstständig erwerbende TherapeutInnen

- Für den Anspruch auf Erwerbsersatz gibt es eine Übergangsregelung: Der Bundesrat hat am 22. April 2020 den Anspruch der Selbständigerwerbenden, die ihre Betriebe am 27. April oder am 11. Mai wieder öffnen können, bis zum 16. Mai verlängert. [Medieninformation](#)
- Härtefallregelung, Erwerbsersatz für indirekt Betroffene: Das BSV empfiehlt gemäss Aussagen ihrer Juristin den Betroffenen, dass sie die neue Anmeldung, welche die sogenannte Härtefallregelung enthält, auszufüllen, dabei aber zu vermerken, dass bereits eine Anmeldung eingereicht wurde. Konsultiert aber auf jeden Fall die Informationen auf der Website eurer Ausgleichskasse.

Update Informationen vom 20. April 2020

Information für die selbstständig erwerbenden PsychomotoriktherapeutInnen betreffend Erwerbssersatz:

Die Anmeldung für die Corona-Erwerbssersatzentschädigung erfolgt gemäss neuester Information auf der Website der Informationsstelle AHV-IV am besten direkt bei der entsprechenden Ausgleichskasse. Bitte erkundigt euch auch, ob in jedem Fall ein neues Formular ausgefüllt werden muss, wenn bereits vor dem 16.4. eines eingereicht wurde.

[Kontaktadressen Ausgleichskassen](#)

Update Informationen vom 17. April 2020

Nach Rücksprache mit dem BSV geben wir euch nachfolgend einige Präzisierungen zu den Informationen vom 16.04.2020:

Corona-Erwerbssersatz

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 beschlossen, den Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz auszuweiten. Eine Entschädigung erhalten neu auch die Selbständigerwerbenden, die nur **indirekt** von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind. Gemäss Aussagen der Juristin des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV gehören alle selbstständig erwerbenden PsychomotoriktherapeutInnen zu den von den behördlichen Massnahmen indirekt Betroffenen. Das heisst nun entsprechend für **alle**, dass das Antragsformular auf Erwerbssersatz erneut ausgefüllt werden muss. Ab Montag steht das neue Antragsformular auf der Website der Ausgleichskassen zur Verfügung: www.ahv-iv.ch

Fakturieren von erbrachten Leistungen

Wir haben auch die Zusicherung der Juristin erhalten, dass Leistungen, die in dieser Zeit erbracht wurden und fakturiert werden können, bei der Berechnung der Corona-Erwerbsaufallentschädigung nicht angerechnet werden. Diese Leistungen könnt ihr dementsprechend ab sofort fakturieren.

Schrittweise Lockerung der Massnahmen

Der Bundesrat hat ebenfalls an seiner Sitzung vom 16. April 2020 beschlossen, dass ab dem 27. April 2020 Spitäler wieder sämtliche, auch nicht-dringliche Eingriffe vornehmen und ambulante medizinische Praxen sowie Coiffeur-, Massage- und Kosmetikstudios ihren Betrieb wieder aufnehmen können. Wir haben von der Juristin des BSVs die Bestätigung erhalten, dass dies auch für selbstständig erwerbende PsychomotoriktherapeutInnen gilt, unter der Voraussetzung, dass der Schutz des Publikums und der Arbeitnehmenden dabei sichergestellt ist. Wenn es die Entwicklung der Lage zulässt, sollen am 11. Mai zudem auch die obligatorischen Schulen wieder öffnen.

Schutzmassnahmen

Der Verband wird bis Mitte nächste Woche ein Konzept mit Schutzmassnahmen spezifisch für die Psychomotoriktherapeutinnen ausarbeiten. Wir hoffen, euch dieses am nächsten Mittwoch zur Verfügung stellen zu können.

Update Informationen vom 16. April 2020

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 beschlossen, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz auszuweiten. Eine Entschädigung erhalten neu auch die Selbständigerwerbenden, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind.

Zur Medienmitteilung des BSV

Bundesrat lockert zudem schrittweise die Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus.

Zur Medienmitteilung des BAG

Der Verband wird möglichst rasch informieren, was diese Entscheidungen konkret für die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten bedeuten.

Update Informationen vom 09. April 2020

Am 1. April 2020 hatte der Bundesrat versprochen rasch eine gezielte Verlängerung oder Ausweitung von Unterstützungsleistungen zu prüfen. Für gestern waren weitere Informationen – unter anderem auch für die Selbstständigen - in Aussicht gestellt worden. Leider hat der Bundesrat jedoch diesbezüglich noch keinen Entscheid gefällt. Die Herren Bundesräte Parmelin und Berset haben einzig betont, wie komplex das Dossier sei, dass verschiedene Departemente beteiligt sind und dass man weiter nach Lösungen suche.

Wir bedauern sehr, dass wir euch weiterhin keine klaren Informationen dazu geben können. In Bezug auf die Anträge Erwerbsausfall bitten wir euch um Folgendes:

- Den Antrag auf Erwerbsersatz stellen und das Informationsschreiben für die Ausgleichskassen vom Verband beilegen.
- Wer den Antrag bereits gestellt hat ohne das Informationsschreiben des Verbandes beizulegen und eine Ablehnung des Antrags erhält, soll die Ausgleichskasse nochmals kontaktieren mit einem kurzen Schreiben und dem Informationsschreiben des Verbandes.
- Zudem bitten wir alle, uns über jegliche Rückmeldungen eurer Ausgleichskasse zu informieren, damit wir uns ein Bild der aktuellen Situation machen können.

Update Informationen vom 01. April 2020

Der Bundesrat hat am 1. April 2020 seine bisherige Strategie bestätigt und beschlossen, rasch eine gezielte Verlängerung oder Ausweitung von Unterstützungsleistungen zu prüfen. Mit der Fortführung und der gezielten Optimierung der bisherigen Strategie sollen die Beschäftigung erhalten, Löhne gesichert, Selbstständige aufgefangen und Insolvenzen aufgrund von Liquiditätseingüssen verhindert werden.

[Zur Medieninfo](#)

Update Informationen vom 30. März 2020

Der Verband hat einen dringlichen Antrag an den Bundesrat gestellt auf uneingeschränkten Zugang zum finanziellen Massnahmenpaket des Bundes für selbstständig erwerbende PsychomotoriktherapeutInnen.

Ebenfalls steht neu ein Informationsschreiben für die Ausgleichskassen zur Verfügung, das dem Antrag auf Erwerbsentschädigung beigelegt werden kann.

[Informationsschreiben für die Ausgleichskassen](#)

Update Informationen vom 27. März 2020

In Bezug auf die Corona Erwerbsersatzentschädigung befinden sich Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten gemäss Aussagen von verschiedenen Ausgleichskassen sowie von Juristen in einem Graubereich (ähnlich den LogopädInnen, PhysiotherapeutInnen etc.). Der Verband hat aktuell noch keine Zusicherung erhalten, dass ein Anspruch auf die Entschädigung besteht. Der Verband wird spätestens am Montag den Bundesrat in einem Schreiben dazu auffordern, allen selbstständigen PsychomotoriktherapeutInnen den Zugang zum Massnahmenpaket des Bundes zu ermöglichen. Die im Schreiben verwendete Argumentation werden wir allen selbstständigen Therapeutinnen zur Verfügung stellen, damit sie diese ihrem Antrag auf Erwerbsersatzentschädigung beilegen können.

Weiteres Vorgehen:

- Ein Antrag auf Erwerbsersatzentschädigung kann auch mit der unsicheren Rechtslage bereits gemacht werden. So sind die Gesuche schon in den Ämtern registriert und können bei einer Änderung der Rechtsgrundlagen rasch bearbeitet werden.
- Ihr könnt das entweder sofort machen, ohne Argumentation des Verbandes (diese kann im Falle einer Ablehnung auch nachträglich eingereicht werden), oder bis anfangs nächster Woche warten und dann gleich das entsprechende Papier mitschicken.

Update Informationen vom 24. März 2020

Informationen für selbstständige TherapeutInnen

Der Verband ist aktuell mit verschiedenen Ämtern und Fachpersonen im Austausch. Wir hoffen, den selbständigen TherapeutInnen bis Ende Woche weitere Details zur Verfügung stellen zu können. Wir empfehlen euch, diese Informationen abzuwarten, bevor ihr euch für die Erwerbsersatzentschädigung anmeldet. Dies hat keinen Einfluss auf den Anspruchsbeginn.

Update Informationen vom 23. März 2020

Informationen für selbstständige TherapeutInnen

Weitere Informationen vom Seco zum Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen: www.seco.admin.ch

Medienmitteilung der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen zur neuen Corona-Erwerbsersatzentschädigung: www.ahvch.ch

Auszug aus der Medienmitteilung: Die Ausgleichskassen arbeiten mit Hochdruck und in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen an der Umsetzung. Ihr erklärtes Ziel ist es, das Informationsmaterial und ein Online-Antragsformular schon am Montag in drei Sprachen zur Verfügung zu stellen. Die ersten Versionen werden auf der Informations-Plattform www.ahv-iv.ch aufgeschaltet.

Info SRF, 23.3.2020 "[So müssen Selbständige bei Erwerbsausfall vorgehen](#)"

Merkblätter und Formulare: www.ahv-iv.ch

Hinweis: Wer nicht über eine kantonale Ausgleichskasse sondern über eine nicht staatliche Ausgleichskasse versichert ist (www.ahv-iv.ch), wendet sich fürs weitere Vorgehen am besten zuerst direkt an diese Ausgleichskasse.

Update Informationen vom 20. März 2020

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Corona Virus ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken beschlossen. Mit den bereits am 13. März beschlossenen Massnahmen sollen über 40 Milliarden Franken zur Verfügung stehen. Der nächste Schritt ist nun der Einbezug des Parlaments. Die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte (FinDel) wird anfangs nächster Woche darüber befinden. Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen.

[Zur Medieninformation](#)

Update Informationen vom 18. März 2020

Aktualisierung in Bezug auf die freischaffenden TherapeutInnen, die gemäss kantonalen Bestimmungen zu den Gesundheitsberufen gehören

Gemäss BAG gilt das Verbot nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:

Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von **Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht** und kantonalem Recht.

Dies betrifft gemäss unserem Stand die Kantone Genf, Waadt, Jura und Tessin, in welchen die PsychomotoriktherapeutInnen den Gesundheitsberufen zugeordnet sind. In den Kantonen Genf, Waadt und Jura ist auch die Dienstleistung innerhalb des Gesundheitsgesetzes verankert.

Die betroffenen TherapeutInnen müssen sich individuell bei den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden über die genaue Sachlage informieren.

Wichtig:

- Gemäss Weisungen des BAG ist aus medizinischer Sicht auf nicht dringliche und damit verschiebbare Behandlungen zu verzichten (ausschliesslich Therapien auf ärztliche Verordnung).
- Der Verband empfiehlt weiterhin aktuell keine Therapien durchzuführen, insbesondere mit Kindern, da hier die Einhaltung der Hygienebestimmungen und des Mindestabstandes kaum gewährleistet werden kann.
- Wir empfehlen, Alternativen wie Beratung per Telefon oder online zu prüfen. Inwiefern diese entschädigt werden können, ist momentan noch unklar. Falls ihr solche Beratungen anbietet, ist es wichtig, sie zu erfassen und zu belegen.

Mögliche Entschädigungen Erwerbsausfall

Die Aussage des SECO gemäss <https://www.sgv-usam.ch/schwerpunkte/arbeitsmarktpolitik/unterseiten/umgang-mit-moeglichen-folgen-des-coronavirus-covid-19> (siehe unter 3. Pandemie und unternehmerisches Risiko) ist klar: Das unternehmerische Risiko für Therapeutinnen bleibt bestehen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für Umsatzeinbruch und Einkommensausfall.

Psychomotorik Schweiz wird alles daran setzen, dass selbstständige TherapeutInnen Unterstützungsleistungen des Bundes erhalten. Weiter klärt der Verband derzeit Möglichkeiten, wie selbstständige TherapeutInnen kurzfristig vom Verband unterstützt werden können, bis die Entschädigungen auf Bundesebene geklärt sind.

Wir halten euch über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.

Was jetzt schon getan werden kann

Sobald der Bund die Bedingungen festgelegt hat und Entschädigungsleistungen angefordert werden können, ist es wichtig, dass ihr eure Einnahmen und Ausgaben belegen könnt. Wir empfehlen euch daher, folgende Unterlagen bereitzustellen:

- Zusammenstellung der Einnahmen über die letzten Monate
- Zusammenstellung der Fixkosten, die beim Erwerbsausfall anfallen
-

In Bezug auf die anfallenden Fixkosten empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Rechnungsstellern, um zu klären, inwiefern euch diese entgegenkommen können (Verlängerung der Zahlungsfrist, kurzfristige Reduktion der Miete etc.)

Erste Informationen vom 16. März 2020

In Bezug auf die aktuelle Situation geben wir euch seitens Verband gerne einige Informationen weiter: Das Vorgehen richtet sich für alle nach den Vorgaben des BAG (www.bag.admin.ch) bzw. der Bildungsdirektion des Kantons bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons.

Informationen und Kontakte in den Kantonen: www.ch.ch

Generelle Empfehlung des Verbandes zur Durchführung von Psychomotoriktherapien. Der Verband empfiehlt aufgrund der Bemühungen, die Verbreitung des Virus einzudämmen, aktuell keine Therapien durchzuführen. In der Therapie kann der geforderte Mindestabstand nicht gewährleistet werden.

Angestellte PMT an Regel- und Sonderschulen oder an anderen Institutionen mit Psychomotoriktherapieangebot: Bitte haltet euch an die Weisungen des Kantons bzw. der Schul-/Institutionsleitung.

Angestellte PMT im Gesundheitsbereich

Bitte haltet euch an die Weisungen des Kantons bzw. die internen Weisungen der Institution.

Selbstständigerwerbende PMT

Bitte beachtet auch hier die kantonalen Weisungen.

Es liegt im Ermessen jeder einzelnen Therapeutin und jedes einzelnen Therapeuten, zu beurteilen, inwieweit eine Durchführung der Therapie für die Klientin, den Klienten dringend notwendig ist. Sollten Therapien durchgeführt werden, so haltet euch an die vom BAG verordneten Hygieneregeln und den geforderten Mindestabstand. Entsprechende Dokumente zum Aufhängen können auf der BAG-Seite heruntergeladen werden: <https://bag-coronavirus.ch/>

Der Verband wird weitere Abklärungen in Bezug auf die selbstständig tätigen TherapeutInnen unternehmen und weitere Informationen zur Verfügung stellen. Weiter wird er abklären, welche Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung seitens Verband bereitgestellt werden können. Bei individuellen Fragen könnt ihr euch an die Geschäftsstelle wenden (info@psychomotorik-schweiz.ch)

Auch ohne das Durchführen von Therapien können Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten einen wichtigen Beitrag in der aktuellen Situation leisten:

- Ein telefonisches Beratungsangebot für Eltern der Therapiekinder kann weiterhin aufrechterhalten werden.
- Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten können ihr fachliches Wissen an Eltern weitergeben und diese so in der aktuellen Situation unterstützen (Bewegungstipps, Schaffen einer Tagesstruktur, Hinweis auf Unterstützungsangebote in der jeweiligen Region etc.)
- Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten können ihr fachliches Wissen bei der Gestaltung von Lernangeboten für Schulkinder sowie bei der Tagesbetreuung von Kindern zur Verfügung stellen.

Innovative und kreative Lösungen von euch, geben wir auch gerne an eure Berufskolleginnen und -kollegen weiter. Meldet uns diese und wir publizieren sie auf der Verbandswebsite.

Der Verband wird die Informationen auf der Website laufend aktualisieren.

Die Geschäftsstelle stellt auf Homeoffice um und ist wie folgt telefonische erreichbar:

Montagvormittag: 9 – 11.30 Uhr

Mittwochvormittag: 9 – 11.30 Uhr

Ausserhalb dieser Zeiten kontaktiert ihr uns am besten per Mail.